



Aktenzeichen: Pet 3-21-08-6110-004233

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die grundsätzliche Thematik der Nachwuchsgewinnung in den freiwilligen Feuerwehren mittels finanzieller Anreize und Förderung geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung eines jährlichen steuerlichen Sonderfreibetrags von mindestens 2.000 Euro für aktive Mitglieder freiwilliger Feuerwehren gefordert, der zusätzlich zu bestehenden Pauschalen geltend gemacht werden kann.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass Deutschland mit den freiwilligen Feuerwehren weltweit zu den Ländern mit dem besten Bevölkerungs- und Brandschutz zähle. Problematisch sei jedoch der vielerorts spürbare Nachwuchsmangel bei der freiwilligen Feuerwehr. Das freiwillige Engagement gehe zurück, so dass Feuerwehren heutzutage mitunter tagsüber kaum ausrücken könnten. Zur Steigerung der Attraktivität und Sicherung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren sollten aktive Feuerwehrleute staatlich durch einen steuerlichen Vorteil stärker unterstützt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Die Petition wurde durch 175 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 10 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss möchte zunächst betonen, dass ehrenamtliches Engagement von Bürgerinnen und Bürgern unseres Staates große Anerkennung verdient, es leistet einen wertvollen Beitrag für unsere Gesellschaft. Bürgerinnen und Bürger, die sich ehrenamtlich für andere einsetzen, schaffen ein großes soziales Netzwerk und leisten einen wesentlichen Beitrag zu einem menschlichen, wertebewussten Miteinander in unserer Gesellschaft. Dies gilt – wie der Petent zu Recht herausstellt – insbesondere für die ehrenamtlich engagierten Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr.

Der Ausschuss hält jedoch zugleich fest, dass das Steuerrecht keine „Sonderfreibeträge“ für die Förderung einer bestimmten Tätigkeit kennt, selbst wenn diese Tätigkeit in sehr hohem Maße aner kennenswert ist. Denn das Einkommensteuerrecht dient der Besteuerung von Einkünften. Es basiert auf dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Artikel 3 Grundgesetz – GG). Dieser besagt, dass eine Besteuerung entsprechend der individuellen Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat. Ausgangspunkt bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer sind daher die vom Steuerpflichtigen in einem bestimmten Zeitraum erzielten Einkünfte.

Eine unentgeltlich ausgeübte Tätigkeit ist grundsätzlich steuerrechtlich irrelevant. Nach der Systematik des Einkommensteuerrechts können nur erwerbsbedingte Aufwendungen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden und nur die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden steuerpflichtigen Einnahmen mindern. Hierfür muss ein objektiver Zusammenhang der Aufwendungen mit einer der Einnahmeerzielung dienenden Tätigkeit bestehen, und sie müssen subjektiv aufgewendet werden, um diese Tätigkeit zu fördern.

Dieser Umstand ist vor allem bei der steuerlichen Beurteilung ehrenamtlicher Betätigungen von Bedeutung. Bürgerinnen und Bürger, die sich ehrenamtlich engagieren, verfolgen regelmäßig nicht das Ziel, mit dieser ehrenamtlichen Tätigkeit Einkünfte zu erzielen. Ihr Engagement orientiert sich am Gemeinwohl. Wenn einem ehrenamtlich Engagierten dabei Kosten entstehen, dann steht dieser Aufwand gerade nicht im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einnahmen, sondern mit dem Ehrenamt. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des BMF ausweislich seiner Stellungnahme, dass es mit dem bestehenden System der



Einkommensbesteuerung nicht vereinbar wäre, wenn Aufwendungen oder pauschale Sonderfreibeträge im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen und daher nicht auf eine Einnahmeerzielung ausgerichteten Betätigung steuerlich berücksichtigt werden könnten.

Der Ausschuss macht des Weiteren darauf aufmerksam, dass das Steuerrecht aber die Bedeutung ehrenamtlich Tätiger, insbesondere bei Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr, berücksichtigt, indem je nach konkreter Tätigkeit verschiedenste steuerfreie Pauschalen des § 3 Einkommensteuergesetz für erhaltene Aufwandsentschädigungen in Anspruch genommen werden können. Die Schaffung eines weiteren Freibetrages führte somit zu einer doppelten Begünstigung.

Darüber hinaus wurden zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements mit dem Steueränderungsgesetz 2025 die Freigrenzen für die Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale auf 3.300 Euro bzw. 960 Euro angehoben.

Der Petitionsausschuss betont, dass ihm wie auch der Bundesregierung an verlässlichen steuerlichen Rahmenbedingungen sehr gelegen ist, die dazu beitragen, die Leistungsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zu stärken und gleichzeitig die Finanzierung der Ausgaben unseres Gemeinwesens sicherzustellen. Der Ausschuss teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass die bestehenden steuerlichen Erleichterungen für ehrenamtliches Engagement diesem Ziel nach in ausreichendem Maße Rechnung tragen.

Soweit die Petition über die einkommensteuerliche Forderung hinaus die grundsätzliche Problematik der Nachwuchsgewinnung bei den freiwilligen Feuerwehren anspricht, liegt die Zuständigkeit bei den Bundesländern und ihren Gemeinden.

Daher und vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die grundsätzliche Thematik der Nachwuchsgewinnung in den freiwilligen Feuerwehren mittels finanzieller Anreize und Förderung geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.